

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

Deutsche EuroShop AG

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur

Deutsche EuroShop SE

vom 7. Mai 2026

— vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der
Gesellschaft am 18. Juni 2026 —

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (**USA**). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche *Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000* des Vereinigten Königreichs (**FSMA**) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der *Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005* (in der geltenden Fassung) (die **Order**) erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 Abs. 5 der Order haben, oder (iv) *high net worth companies, unincorporated associations* und andere Institutionen, die von Artikel 49 Abs. 2 lit. a bis d der Order erfasst sind (alle solche Personen, die **Relevanten Personen**). Nicht Relevante Personen dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf diesen vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Die Deutsche EuroShop AG.....	2
3.	Überblick über die Umwandlung sowie wirtschaftliche und rechtliche Beweggründe.....	6
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE.....	8
5.	Durchführung der Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE	30
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Deutsche EuroShop SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer	41
7.	Auswirkungen der Umwandlung	55

Verzeichnis der definierten Begriffe

AktG	1	MAR	9
BVG	33	Mitgliedstaaten	8
DCGK	6	SEAG	1
Deutsche EuroShop Aktien	5	SEBG	1
Deutsche EuroShop		SE-Richtlinie	33
Beteiligungsvereinbarung oder		SE-VO	1
Beteiligungsvereinbarung	33	Umwandlungsprüfer	31
Deutsche EuroShop Gruppe		Umwandlungszeitpunkt	42
EU/EWR	33	UmwG	1
Deutsche EuroShop Konzern	2	Verhandlungsverfahren	33
Gesellschaft	1	WpHG	9
Kapitaldeckungsprüfung	31		

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Notariell beurkundeter Umwandlungsplan der Gesellschaft nebst Satzung der Deutsche EuroShop SE vom 5. Mai 2026
- Anlage 2** Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

1. Einleitung

Die Deutsche EuroShop AG (**Gesellschaft**) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Hamburg, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 91799 eingetragen und ihre Geschäftsadresse lautet Heegbarg 36, 22391 Hamburg, Deutschland. Die Gesellschaft soll von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*), eine auf europäischem Recht gründende Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der Deutsche EuroShop SE als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der Deutsche EuroShop SE, wurde am 27. April 2026 vom Vorstand beschlossen und am 5. Mai 2026 in notariell beurkundeter Form aufgestellt. Der notariell beurkundete Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der Deutsche EuroShop SE, ist diesem Umwandlungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigefügt.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-VO**). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) und des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der Hauptversammlung am 18. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 9 vor, dem Umwandlungsplan, der am 5. Mai 2026 notariell beurkundet wurde, zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan gemäß § 3.3 als Anlage beigefügte Satzung der Deutsche EuroShop SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Umwandlungsvorhaben in seiner Sitzung am 30. März 2026 zugestimmt und am 27. April 2026 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 7. Mai 2026 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hamburg, Deutschland beibehalten.

Die Deutsche EuroShop SE soll – wie in der bisherigen Rechtsform – über ein dualistisches System und daher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO) verfügen.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Aktiengesellschaft zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer haben wird.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen (abrufbar unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/News-Publikationen/Berichte>). Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Deutsche EuroShop SE, sowie dieser Umwandlungsbericht werden über die Website der Gesellschaft (abrufbar unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/Hauptversammlung>) zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2. Die Deutsche EuroShop AG

Die Gesellschaft ist Deutschlands einzige Aktiengesellschaft, die ausschließlich in Shoppingcenter investiert. Zum Immobilienportfolio gehören 21 Einkaufszentren in Deutschland, Österreich, Polen, Ungarn und Tschechien.

Als konzernführende Obergesellschaft obliegt der Gesellschaft die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (**Deutsche EuroShop Konzern**). Der Deutsche EuroShop Konzern verfügt über die geografisch ausgerichteten Segmente Deutschland („Inland“) und europäisches Ausland („Ausland“).

Die Gesellschaft ist verantwortlich für Unternehmensstrategie, Portfolio- und Risikomanagement, Finanzierung und Kommunikation des Deutsche EuroShop Konzerns. Der Deutsche EuroShop Konzern ist zentral und in einer personell schlanken Struktur organisiert.

2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 91799 eingetragen und ihre Geschäftsadresse lautet Heegbarg 36, 22391 Hamburg. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.1.2 Unternehmensgegenstand

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

2.2 Geschäftstätigkeit

2.2.1 Geschäftsaktivitäten

Der Deutsche EuroShop Konzern investiert in ein Portfolio von 21 Einkaufszentren in Deutschland, Österreich, Polen, Ungarn und Tschechien, die täglich von 400.000 bis 500.000 Menschen besucht werden. Der Schwerpunkt dieses Portfolios liegt in Deutschland. Seine Umsätze generiert der Deutsche EuroShop Konzern hauptsächlich aus den Erlösen der Vermietung von Flächen in den genannten Einkaufszentren. Als konzernführende Gesellschaft konzentriert die Gesellschaft ihre Investitionen dabei auf „1-a-Lagen“ in Städten mit einem Einzugsgebiet von mindestens 300.000 Einwohnern.

Im Rahmen seiner „Buy & Hold“-Strategie ist es Ziel des Deutsche EuroShop Konzerns, mehr Wert auf Qualität und Renditeentwicklung der einzelnen Einkaufszentren als auf ein schnelles Wachstum des Portfolios zu legen. Ein wichtiger Bestandteil des Vermietungskonzepts ist dabei ein differenziertes Mietensystem, das durch eine Mischkalkulation einen attraktiven Branchenmix in den zu dem Konzern gehörenden Einkaufszentren und zu langfristig optimierten Mieterträgen führt. Regelmäßig zahlen die Mietpartner branchenübliche Mieten, die sich aus einer verbraucherpreisindizierten Mindestmiete und einer umsatzabhängigen Komponente zusammensetzen.

2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Gesellschaft ist die Holdinggesellschaft des Deutsche EuroShop Konzerns. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch ihre Tochtergesellschaften ausgeübt. Zum 31. Dezember 2025 verfügte die Gesellschaft insgesamt über 24 vollkonsolidierte Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen und Beteiligungen im In- und Ausland, von denen 19 konsolidiert und 4 assoziierte Unternehmen *at equity* in den Konzernabschluss einbezogen sind. Eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und der Beteiligungen ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

2.2.3 Wesentliche Kennzahlen des Deutsche EuroShop Konzerns

Die nachfolgende Tabelle enthält die wesentlichen Kennzahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 für den Deutsche EuroShop Konzern:

in Mio. EUR	2025
Jahreszahlen	
Umsatzerlöse	270,4
Nettobetriebsergebnis (NOI)	213,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	214,4
Finanzergebnis (ohne Bewertungsergebnis ¹)	-66,7
Ergebnis vor Steuern (EBT) (ohne Bewertungsergebnis ¹)	147,8
Bewertungsergebnis ¹	14,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	52,9
Konzernergebnis	215,1
¹ Inkl. des Anteils, der auf die at-equity bilanzierten Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen entfällt	

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Leistungsindikatoren, den wesentlichen Kennzahlen sowie der Entwicklung des Deutsche EuroShop Konzerns im Vergleich zum Vorjahr 2024 sind dem Geschäftsbericht 2025 zu entnehmen, der auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/News-Publikationen/Berichte> abrufbar ist.

2.3 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Peter Ballon (Aufsichtsratsvorsitzender), Chantal Schumacher (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende), Henning

Eggers, Stuart Keith, Dr. Volker Kraft, Dr. Henning Kreke, Todd Liker, Claudia Plath sowie Julian Busch.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Einziges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist derzeit Hans-Peter Kneip.

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2.4 Grundkapital und Börsennotierung

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.743.854,00 und ist in 75.743.854 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 eingeteilt (**Deutsche EuroShop Aktien**). Die Deutsche EuroShop Aktien unter der ISIN DE0007480204 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die Deutsche EuroShop Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Die Gesellschaft ist gegenwärtig in dem Index SDAX gelistet. Die Deutsche EuroShop Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer oder mehreren neuen, von der Deutsche EuroShop SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

Es bestehen keine Deutsche EuroShop Aktien mit Sonderrechten und dem Vorstand sind auch keine Einschränkungen bei der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Deutsche EuroShop Aktien bekannt.

2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 5 ein bis zum 28. August 2028 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 38.232.159,00 beträgt (Genehmigtes Kapital 2023). Zudem enthält die Satzung der Gesellschaft in § 6 der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 38.232.159,00 (Bedingtes Kapital 2023). Die Satzungsregelungen zum genehmigten und bedingten Kapital werden inhaltlich unverändert in die Satzung der Deutsche EuroShop SE aufgenommen.

2.6 Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts befinden sich ca. 16,2 % der Deutsche EuroShop Aktien nach der Definition der Deutsche Börse AG im Streubesitz. Der Gesellschaft sind die nachfolgenden Aktionäre mit einem nach den Vorschriften des WpHG gemeldeten Aktienbesitz bekannt:

Hercules BidCo GmbH	> 75 %
Maren Otto	> 5 %

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts keine eigenen Aktien. Zum 31. Dezember 2025 hielten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Deutsche EuroShop Aktien oder sich auf diese Aktien beziehende Finanzinstrumente, die jeweils direkt oder indirekt mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien betragen. Auch der Gesamtbesitz an Deutsche EuroShop Aktien aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder überstieg zum vorgenannten Stichtag nicht 1 % an den von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

2.7 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts beschäftigt der Deutsche EuroShop Konzern sieben (7) Arbeitnehmer, die alle bei der Gesellschaft angestellt sind.

Derzeit besteht bei der Gesellschaft kein System der Unternehmensmitbestimmung und ein solches ist auch nicht gesetzlich gefordert.

2.8 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft sind auf die Gesellschaft die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (**DCGK**) anwendbar. Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft jährlich eine Erklärung dazu ab, ob den Empfehlungen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht (sogenannte Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 11. Februar 2026 erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 ohne Ausnahme entsprochen wurde und wird. Sämtliche Entsprechenserklärungen der Gesellschaft sind über die Website veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Entsprechenserklärung>).

3. Überblick über die Umwandlung sowie wirtschaftliche und rechtliche Beweggründe

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

In der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) sieht die Gesellschaft die zeitgemäße und zur heutigen Unternehmenskultur passende Rechtsform. Zum Deutsche EuroShop Konzern gehören 21 Einkaufszentren in Deutschland, Österreich, Polen, Ungarn und Tschechien. Die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) bringt das Selbstverständnis des Deutsche EuroShop Konzerns als ein europäisches und

international ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiter angestrebten Wachstum des Unternehmens hinreichend Rechnung. Durch die Wahl der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE wird es der Gesellschaft weiterhin ermöglicht, das angestrebte Wachstum sowie die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem der Gesellschaft fortzuführen.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung eingehend mit den in Betracht kommenden Alternativen befasst. Ergebnis dieser Prüfung war, dass zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und der Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten und dualistischen Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der *Societas Europaea* zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft gleicht (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform SE auch aus Sicht der Aktionäre nur äußerst geringe Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass die Umwandlung in die SE der sinnvollste Weg ist, um die angestrebten Ziele der Gesellschaft sachgerecht umzusetzen.

Der Vorstand der Gesellschaft ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele besser gerecht wird.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der Gesellschaft schätzt, dass sich die Umwandlungskosten auf höchstens EUR 500.000,00 belaufen werden. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen sowie der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese ohnehin abzuhalten ist.

4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der Deutsche EuroShop SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Deutsche EuroShop AG und der künftigen Deutsche EuroShop SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende deutsche Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union (zuvor: Europäische Gemeinschaft) und auf dem Gebiet des gesamten EWR.

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Deutsche EuroShop SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedstaaten**) unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG sowie (iv) der Satzung der Deutsche EuroShop SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die Deutsche EuroShop SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die Gesellschaft Anwendung finden.

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts besitzt auch die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zurzeit EUR 75.743.854,00 und überschreitet damit das Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Das Grundkapital, das genehmigte Kapital sowie das bedingte Kapital der Deutsche EuroShop SE werden jeweils dem der Gesellschaft unmittelbar

zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1.3 und 6.1.4 dieses Umwandlungsberichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich mit der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE mit der Firma „Deutsche EuroShop SE“ der Name des Ausstellers der Aktienurkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts.

4.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer Aktiengesellschaft – in der Satzung festgelegt. Die Deutsche EuroShop SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten (vgl. Art. 7 Satz 1 SE-VO). Sitz der Deutsche EuroShop SE wird daher ebenfalls Hamburg, Deutschland, sein. Der Sitz einer Aktiengesellschaft und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer Aktiengesellschaft ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

4.2.4 Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch in der derzeit geltenden Fassung (Marktmissbrauchsverordnung) (**MAR**) finden aufgrund der Börsennotierung auch für die zukünftige Deutsche EuroShop SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR), sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Gesellschaft auch bei der Deutsche EuroShop SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die Deutsche EuroShop SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung.

Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die Gesellschaft.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG, die u.a. der Gesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG), und verbieten, den Aktionären Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

4.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Ausgestaltung der Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der Aktiengesellschaft nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der Deutsche EuroShop SE sieht für die Gesellschaft – wie bisher bei der Deutsche EuroShop – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der

bisherigen Corporate Governance Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

4.5.2 Vorstand

(a) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Deutsche EuroShop SE ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE. Die Satzung der Deutsche EuroShop SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE). Nach der Umwandlung wird das alleinige Vorstandsmitglied der Deutsche EuroShop SE – vorbehaltlich seiner Bestellung durch den (ersten) Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE (vgl. Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts) – voraussichtlich Hans-Peter Kneip sein, das bisherige alleinige Vorstandsmitglied der Gesellschaft. § 8 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE sieht – wie auch bereits § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft – vor, dass der Vorstand aus einer Person bestehen kann.

(c) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die Rechtsform der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder, sofern der Vorstand nicht nur aus einer Person besteht. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings gibt bei der SE die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands bei Stimmengleichheit schon von Gesetzes wegen den Ausschlag, sofern die Satzung keine anderslautende Bestimmung enthält (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Bei einer Aktiengesellschaft ist dies hingegen nur der Fall, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, dass der Vorstandsvorsitzende über die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit verfügen soll (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2

AktG); eine derartige Regelung ist jedoch weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung der Gesellschaft vorgesehen. In § 8 Abs. 7 der Satzung der Deutsche EuroShop SE ist eine Abweichung von Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO insoweit vorgesehen, als dass der Vorstand, sofern er nur aus zwei Mitgliedern besteht, nur einstimmig beschließen kann; darüber hinaus ist aber keine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO vorgesehen, so dass bei einem Vorstand der Deutsche EuroShop SE mit drei oder mehr Mitgliedern, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

(d) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie bereits die Satzung der Gesellschaft, sieht auch die Satzung der Deutsche EuroShop SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Vorstandsmitgliedern kann ferner Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilt werden (§ 8 Abs. 8 der Satzung der Deutsche EuroShop SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(e) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Deutsche EuroShop SE sieht in § 8 Abs. 2 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

- (f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

- (g) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie über (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes

Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen sind. Der Vorstand der Deutsche EuroShop SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

- (h) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

- (i) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Deutsche EuroShop SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgment Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(j) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten wollte, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

4.5.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der Deutsche EuroShop SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (den Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

(a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der Deutsche EuroShop SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat in der Deutsche EuroShop SE gemäß § 10 Abs. 1 der neuen Satzung der Deutsche EuroShop SE ebenfalls aus neun Mitgliedern bestehen.

Da die Gesellschaft keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sogenanntes Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG) auch für die zukünftige Deutsche EuroShop SE.

(b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammengesetzt ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland, wie bei der Deutsche EuroShop SE, können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (vgl. auch § 27 Abs. 3 SEAG).

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE sind somit deckungsgleich.

Insbesondere müssen nach § 100 Abs. 5 Hs. 2 AktG bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB sind – hierunter fällt die Gesellschaft –, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Darüber hinaus muss nach § 100 Abs. 5 Hs. 1 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Deutsche EuroShop SE.

(d) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer – wie hier – nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine nicht unternehmensmitbestimmte SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1

SE-VO). Die Bestellung der Anteilseignervertreter erfolgt somit in der SE wie auch in der Aktiengesellschaft ausschließlich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

(e) Amtsdauer der Mitglieder

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich der in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und dementsprechend der bisherigen Regelung für die Gesellschaft. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist möglich.

(f) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert.

(g) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

(h) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen (vgl. § 15 SEAG). Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE.

(i) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne, dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur Errichtung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen entspricht jedoch einer guten Corporate Governance und der Praxis der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE wird, ebenso wie in der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Gesamtorgans an Ausschüsse übertragen dürfen. Eine diesbezügliche klarstellende Regelung wird im Rahmen der Umwandlung neu in die Satzung der Deutsche EuroShop SE aufgenommen. Beschließende Ausschüsse des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE müssen gemäß der allgemeinen gesetzlichen Regelung mindestens drei Mitglieder umfassen, die an der Sitzung teilnehmen; einer ausdrücklichen Regelung dazu in der Satzung der Gesellschaft bedarf es jedoch nicht.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB – wie die Gesellschaft – sieht § 107 Abs. 4 AktG die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses muss gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Deutsche EuroShop SE, sodass der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE, ebenso wie in der Gesellschaft, einen Prüfungsausschuss einzurichten hat.

(j) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Deutsche EuroShop SE.

(k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung, festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Deutsche EuroShop SE in § 9 Abs. 1 einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 9 Abs. 3 der Satzung sieht zudem vor, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen kann, dass weitere bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Zudem kann der Aufsichtsrat jederzeit weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die

Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Insoweit bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE.

(l) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft.

(m) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

- (n) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE ist in § 10 Abs. 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE festgeschrieben.

4.5.4 Hauptversammlung

- (a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Deutsche EuroShop SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die

Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystem, mindestens jedoch alle vier Jahre. Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats gemäß § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

(b) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat

der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

- (d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, sodass sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

(f) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Gesellschaft durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(g) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach überwiegender Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht.

(h) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der Deutsche EuroShop SE gemäß § 14 Satz 2 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt – wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen können, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen

Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach überwiegender Meinung so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht.

An dem für die Gesellschaft nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der Deutsche EuroShop SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch gemacht und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor (vgl. § 14 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE). Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen daher künftig einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie die Satzung der Gesellschaft ist in der Satzung der Deutsche EuroShop SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats in § 14 Abs. 4 vorgesehen.

(j) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(k) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE insoweit zu keinen Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.8.1 Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255b AktG) auch für die Deutsche EuroShop SE maßgeblich.

4.8.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

4.8.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass sich insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE nichts ändert.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE.

4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben und darin zu erklären, ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der DCGK stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde beziehungsweise wird. Eine solche Erklärung hat Deutsche EuroShop zuletzt am 11. Februar 2026 abgegeben. Sie kann auf der Website der Gesellschaft abgerufen werden (<https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Entsprechenserklärung>). Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. Durchführung der Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 5. Mai 2026 zustimmt und die Satzung der Deutsche EuroShop SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, vorliegend das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Gesellschaft ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Gesellschaft am 5. Mai 2026 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht

erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Deutsche EuroShop SE, den Aktionären auf der Website abrufbar unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2026 weiterhin zugänglich sein. Zudem liegt er während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 27. April 2026 dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (**Kapitaldeckungsprüfung**). Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 22. April 2026 RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg zum unabhängigen Sachverständigen (**Umwandlungsprüfer**) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat im April 2026 mit der Prüfung begonnen und wird voraussichtlich am Tag der Ausstellung dieses Umwandlungsberichts die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellen. Die Kapitaldeckungsprüfung wird nach dem derzeitigen Stand der Prüfungen und aufgrund der Einschätzung des Umwandlungsprüfers mit folgender Feststellung schließen:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik, dass die Deutsche EuroShop AG, Hamburg, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Website abrufbar unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht. Dort wird sie auch während

der Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2026 weiterhin zugänglich sein.

Zudem wird der Vorstand der Gesellschaft (i) eine auf den Tag der Hauptversammlung am 18. Juni 2026 sowie (ii) eine auf den Tag der Einreichung der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister bezogene Vollständigkeitserklärung abgeben, mit der jeweils bestätigt wird, dass sämtliche für die Kapitaldeckungsprüfung des Umwandlungsprüfers vorgelegten Unterlagen sowie erteilten Auskünfte weiterhin vollständig und zutreffend sind. Der Umwandlungsprüfer wird jeweils auf dieser Grundlage zu den genannten Zeitpunkten Stichtagserklärungen abgeben, mit denen bestätigt wird, dass die vorstehenden Feststellungen des Umwandlungsprüfers zu den genannten Zeitpunkten weiterhin zutreffend sind.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer ist eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG) nicht erforderlich. Insoweit geht die Regelung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO als Spezialvorschrift vor. Auch ein Gründungsbericht sowie eine interne Gründungsprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat sind nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 und § 33 Abs. 1 AktG) nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der Gesellschaft anschließt, aufgrund des Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG beim Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine SE nicht erforderlich.

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 16 der Richtlinie 2017/1132/EU (vormals Art. 3 der Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Nach teilweise vertretener Literaturlauffassung gilt selbiges für den Umwandlungsbericht. Der Vorstand der Gesellschaft wird daher aus rechtlicher Vorsorge beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Der Umwandlungsbericht und der Umwandlungsplan werden gemeinsam mit den übrigen, ab Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft auszulegenden, Unterlagen auf der Website abrufbar unter <https://www.deutsche-euroshop.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> veröffentlicht werden.

5.4 Ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Deutsche EuroShop SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Deutsche EuroShop SE, die RSM

Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist grundsätzlich die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften (**Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR**) in der künftigen Deutsche EuroShop SE.

Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Richtlinie**) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium (**BVG**) repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Da die Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR derzeit nur sieben (7) Arbeitnehmer beschäftigt, die alle bei der Gesellschaft angestellt sind, können die Arbeitnehmer aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung eines BVG gemäß § 5 SEBG ein solches nicht bilden. Der Vorstand der Gesellschaft hat dennoch entschieden, die sieben (7) Arbeitnehmer aufzufordern bzw. Ihnen gegenüber anzuregen, ein BVG in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften zu bilden und auf freiwilliger Basis ein Verhandlungsverfahren (**Verhandlungsverfahren**) durchzuführen.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE (**Deutsche EuroShop Beteiligungsvereinbarung oder Beteiligungsvereinbarung**).

§ 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren — einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung —, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

5.5.1 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

In Anlehnung an § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Gesellschaft – die Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Nur wenn – wie vorliegend der Fall – keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Gesellschaft – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

In Anlehnung an diese Vorgaben beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft die Arbeitnehmer über die geplante Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE zu informieren und zur Bildung des BVG aufzufordern.

5.5.2 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. In Anlehnung an § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb von zehn Wochen nach der Information entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SEBG erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – die Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, hat der Vorstand der Gesellschaft zur konstituierenden Sitzung des BVG einzuladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG über die Deutsche EuroShop Beteiligungsvereinbarung.

(a) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet. Da die Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR derzeit nur sieben

(7) Arbeitnehmer beschäftigt, die alle bei der Gesellschaft in Deutschland angestellt und tätig sind, hat das BVG entgegen § 5 Abs. 1 SEBG nur 7 Sitze, die alle auf Deutschland entfallen.

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

(b) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG werden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 7 SEBG aus den sieben (7) Arbeitnehmern der Deutsche EuroShop Gruppe gebildet wird, da keine Arbeitnehmervertretung bei der Gesellschaft besteht. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das BVG sind entsprechend § 6 Abs. 2 SEBG alle Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG), wobei Frauen und Männer – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen, damit das BVG hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein Spiegelbild der Belegschaft darstellt.

Da es unter den sieben (7) Arbeitnehmern der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR keine Gewerkschaftsmitglieder gibt, sind keine Vertreter von Gewerkschaften entsprechend §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG zu wählen.

5.5.3 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Ab dem Tag der Konstituierung des BVG kann der Vorstand der Gesellschaft mit dem BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

(a) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung

unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

(b) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande, findet bei Durchführung eines gesetzlich zwingenden Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Dies gilt vorliegend nicht, da es sich wie unter Ziffer 5.5 beschrieben um ein Verhandlungsverfahren auf freiwilliger Basis handelt. Dennoch kann die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung zwischen der Leitung — hier: dem Vorstand der Gesellschaft — und dem BVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Deutsche EuroShop SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Deutsche EuroShop SE durch Umwandlung gegründet wird und in der Gesellschaft vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

5.5.4 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die Gesellschaft bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Deutsche EuroShop SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

5.5.5 Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen

Die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

5.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, nämlich das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, wirksam. Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers, hier also durch den Vorstand der Gesellschaft, vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG).

Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Gesellschaft den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2026 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung der möglich (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 195 Abs. 1 UmwG). Sollte

eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese zunächst – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Der Gesellschaft ist es dann jedoch möglich, im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstößes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus kann eine SE grundsätzlich erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, die Verhandlungen durch förmlichen Beschluss des BVG abgebrochen wurden oder – sofern die Verhandlungsfrist nicht gemäß § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich verlängert wurde – die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE jedoch nicht. Die Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR beschäftigt derzeit nur sieben (7) Arbeitnehmer, die alle bei der Gesellschaft angestellt sind. Daher können die Arbeitnehmer aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung des sogenannten besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Art. 3 Abs. 2 der SE-Richtlinie, § 5 SEBG ein solches nicht bilden. Nach allgemeiner Ansicht kann somit auf ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE verzichtet werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat dennoch entschieden, die sieben (7) Arbeitnehmer aufzufordern, ein BVG in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften zu bilden und auf freiwilliger Basis ein Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Die Satzung der künftigen Deutsche EuroShop SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu einer ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen Deutsche EuroShop SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE, sodass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig sein wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Deutsche EuroShop SE im

Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität; die Gesellschaft erlischt nicht, es entsteht auch keine neue juristische Person. Die Gesellschaft ändert lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Deutsche EuroShop SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Deutsche EuroShop SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Deutsche EuroShop SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 16 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der Deutsche EuroShop SE darstellt. Insofern kann die Gesellschaft trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

5.7 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung endet das Amt des gegenwärtigen Vorstandsmitglieds der Gesellschaft.

Die Vorstandsmitglieder einer SE sind vom Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um das künftige Mitglied des Vorstands der Deutsche EuroShop SE zu bestellen (vgl. hierzu Ziffer 4.5.2(b)). Dieser ist mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE wird weiterhin neun Mitglieder haben, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 10 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE). Anders als mit Blick auf den Vorstand der Deutsche EuroShop SE bedarf es hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE keines besonderen Bestellungs- bzw. Wahlakts. Die zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft behalten trotz Umwandlung in die Rechtsform der Deutsche EuroShop SE gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei (Grundsatz der Ämterkontinuität). Denn soweit sich im Rahmen der Umwandlung einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung

des Aufsichtsrats nicht ändert, gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Deutsche EuroShop SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Ziffer 1 des Umwandlungsplans – Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Deutsche EuroShop SE

Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans benennt den Vorgang des Formwechsels und Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans erläutert das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen eine Aktiengesellschaft durch einen Formwechsel gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor, denn die Gesellschaft hält seit dem 31. März 2017 unmittelbar sämtliche Anteile an der Olympia Brno s.r.o. mit Hauptsitz in Prag und Geschäftsanschrift Italská 2581/67, Vinohrady (Praha 2), 120 00 Prag, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister Tschechien unter der Registernummer 05469023, und hat daher eine seit mindestens zwei Jahren bestehende und dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende Tochtergesellschaft.

Klarstellend wird zudem in Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Auch eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Aus diesem Grund besteht auch die Beteiligung der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft an der Deutsche EuroShop SE fort. Zudem wird klargestellt, dass die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft, den börsenmäßigen Handel ihrer Aktien sowie deren Einbeziehung in Börsenindizes hat.

Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Deutsche EuroShop SE ebenso wie die Gesellschaft über eine dualistische Verwaltungsstruktur – bestehend aus Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) – verfügen wird. Die aktuellen Aufsichtsratsmandate der Gesellschaft bleiben aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO bestehen, da die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung in die Deutsche EuroShop SE unverändert bleiben.

Ziffer 1.5 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten werden. Ein solches Abfindungsangebot ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer

Aktiengesellschaft in eine SE keine Anwendung, da sich diese in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

6.1.2 Ziffer 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung

Ziffer 2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird (**Umwandlungszeitpunkt**).

6.1.3 Ziffer 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Deutsche EuroShop SE

Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans bestimmen Firma und Sitz der Deutsche EuroShop SE. Die Firma der SE lautet „Deutsche EuroShop SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Deutsche EuroShop SE wird weiterhin Hamburg, Deutschland sein. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Deutsche EuroShop SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll.

Ziffer 3.4 bis Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Deutsche EuroShop SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Gesellschaft setzen sich also bei der Deutsche EuroShop SE fort. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, EUR 75.743.854,00. Das eingetragene Grundkapital der Deutsche EuroShop SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 75.743.854,00 und ist in ebenso viele Stückaktien (75.743.854) eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der Deutsche EuroShop SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Deutsche EuroShop SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind.

Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus fest, dass auch das bisher in § 5 der Satzung der Gesellschaft vorgesehene genehmigte Kapital dem nunmehr in § 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE normierten genehmigten Kapital entspricht. Gleiches gilt für das in § 6 der Satzung der Gesellschaft vorgesehene bedingte Kapital, welches demjenigen in § 6 der

Satzung der Deutsche EuroShop SE entsprechen wird. Dabei ist jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der Deutsche EuroShop SE im Hinblick auf das Grundkapital, das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE ermächtigt, etwaige sich aus diesem Abschnitt des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der Deutsche EuroShop SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der Deutsche EuroShop SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

6.1.4 Ziffer 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft

Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass von der Hauptversammlung der Gesellschaft bereits gefasste Beschlüsse, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der Deutsche EuroShop SE unverändert fortgelten.

Dies gilt gemäß Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans insbesondere für (i) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses sowie für (ii) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie über den Ausschluss des Bezugsrechts. Die unter (i) und (ii) genannten Ermächtigungen gelten jeweils bis zum 28. August 2028 und beziehen sich somit ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der Deutsche EuroShop SE und nicht mehr auf Aktien der Gesellschaft und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der Deutsche EuroShop SE fort.

6.1.5 Ziffer 5 des Umwandlungsplans – Organe der Gesellschaft

Ziffer 5 des Umwandlungsplans legt fest, dass die Deutsche EuroShop SE entsprechend § 7 ihrer Satzung – wie bisher die Gesellschaft – ein dualistisches System haben wird. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein.

6.1.6 Ziffer 6 des Umwandlungsplans – Vorstand

Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans verweist darauf, dass der Vorstand der Deutsche EuroShop SE gemäß § 8 Abs. 1, 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE nach Wirksamwerden der Umwandlung weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen wird. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans enthält

die Information, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE davon auszugehen ist, dass das derzeit allein amtierende Mitglied des Vorstands der Gesellschaft zum Mitglied des ersten Vorstands der Deutsche EuroShop SE bestellt wird. Dies ist Hans-Peter Kneip.

6.1.7 Ziffer 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat

Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE der Aufsichtsrat wie bisher aus neun (9) Mitgliedern bestehen wird, die sämtlich Anteilseignervertreter sein und von der Hauptversammlung der Deutsche EuroShop SE gewählt werden. Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder werden wie in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans bestimmt, aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität gemäß § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen (siehe dazu schon Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts).

Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop SE werden folglich diejenigen Mitglieder sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft sind. Benjamin Bianchi hat sein Mandat mit Wirkung zum 21. Januar 2026 niedergelegt und ist entsprechend aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft hat das Amtsgericht Hamburg mit Beschluss vom 17. April 2026 Herrn Julian Busch mit Wirkung zum 22. Mai 2026, befristet bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Sein Amt endet damit mit Ablauf der Hauptversammlung am 18. Juni 2026. Der Aufsichtsrat ist der Empfehlung seines Präsidiums gefolgt und hat beschlossen, der Hauptversammlung Herrn Julian Busch zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, vorzuschlagen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung wird somit der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE bestehen aus Peter Ballon (Aufsichtsratsvorsitzender), Chantal Schumacher (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende), Henning Eggers, Stuart Keith, Dr. Volker Kraft, Dr. Henning Kreke, Todd Liker, Claudia Plath sowie Julian Busch.

Gemäß Ziffer 7.3 des Umwandlungsplans beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE jeweils die Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

6.1.8 Ziffer 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen werden in Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans getroffen.

In Ziffer 8.1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die vorstehend und in Ziffer 3.5 und Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden und auch besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind. Zudem wird klargestellt, dass besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die bestehenden Sonderrechte setzen sich insoweit in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind darüber hinaus keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu den Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Ziffer 8.2 stellt hierzu fest, dass auch diesen Personen im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden. Ferner wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass unbeschadet der fortbestehenden Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE davon auszugehen ist, dass das derzeit amtierende, alleinige Vorstandsmitglied der Gesellschaft zum Vorstandsmitglied der Deutsche EuroShop SE bestellt wird (siehe Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern der Deutsche EuroShop SE (siehe Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans).

6.1.9 Ziffer 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE

Ziffer 9 des Umwandlungsplans stellt das Verfahren zur Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR in der künftigen Deutsche EuroShop SE und mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens dar. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Ausführungen unter Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts.

6.1.10 Ziffer 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Ziffer 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Gemäß Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR von der Umwandlung unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

Darüber hinaus gelten gemäß Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans etwaige für die Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR geltende

individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

In der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR bestehen keine Arbeitnehmervertretungen. Die Umwandlung hat insofern gemäß Ziffer 10.3 des Umwandlungsplans keine Auswirkungen.

Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR entfalten könnten, nicht geplant sind.

6.1.11 Ziffer 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

Ziffer 11 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer zum ersten Geschäftsjahr der Deutsche EuroShop SE. Demnach wird zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Deutsche EuroShop SE sowie – sofern diese durchgeführt wird – zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht der bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellenden unterjährigen Finanzberichte die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, bestellt. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der Deutsche EuroShop SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE in das Handelsregister eingetragen wird.

6.1.12 Ziffer 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten

Schließlich stellt Ziffer 12 des Umwandlungsplans klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der Deutsche EuroShop SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Gesellschaft ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Gesellschaft wird durch eine neue Satzung ersetzt, nämlich die der Deutsche EuroShop SE. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, 7 SE-VO).

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Deutsche EuroShop SE basiert auf der bestehenden Satzung der Gesellschaft. Dabei konnte der Großteil der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Gesellschaft für die Satzung der Deutsche EuroShop SE unverändert übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Deutsche EuroShop SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der Deutsche EuroShop SE so gestaltet worden, dass weitgehend die in der Gesellschaft bestehende Rechtslage in der Deutsche EuroShop SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind daher grundsätzlich nur insoweit erfolgt, wie sie im Rahmen der Umwandlung erforderlich waren.

6.2.1 § 1 der Satzung – Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Gesellschaft wird in „Deutsche EuroShop SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“) ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft wird in § 1 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE geregelt – er wird weiterhin in Hamburg, Deutschland sein. Der Sitz wird durch die Umwandlung also nicht verändert.

Unverändert bleibt das Geschäftsjahr der Gesellschaft, welches gem. § 1 Abs. 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE dem Kalenderjahr entspricht.

6.2.2 § 2 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens

In § 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE sind die Regelungen von § 2 der Satzung der Gesellschaft unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Deutsche EuroShop SE entspricht also dem der Gesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

6.2.3 § 3 der Satzung – Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

§ 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE entspricht weitgehend der Satzung der Gesellschaft. Wie bisher regelt § 3 der Satzung, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die bislang in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Regelung zur Möglichkeit einer Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief wurde jedoch nicht mehr übernommen, da sie nicht mehr als zeitgemäß erscheint. Stattdessen wurde die bislang in § 15 der Satzung der Gesellschaft enthaltene Regelung zur Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung wegen des Sachzusammenhangs in § 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE verschoben und ist dort nun als Satz 2 enthalten.

6.2.4 § 4 der Satzung – Grundkapital und Aktien

§ 4 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft. Das bisherige Grundkapital gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wurde unverändert für die Deutsche EuroShop SE übernommen. Hier gelten mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia Besonderheiten, die in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert sind.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird geregelt, dass das Grundkapital wie bisher in 75.743.854 nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

§ 4 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE stellt klar, dass das Grundkapital der Gesellschaft in voller Höhe im Wege der Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) erbracht wurde. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt wie bislang, dass die Aktien als Namensaktien ausgegeben werden. Ferner wird dort bestimmt, dass wenn im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber trifft, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, sie ebenfalls auf den Namen lauten.

Nach 4 Abs. 4 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bleibt der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile auch in der Deutsche EuroShop SE unverändert ausgeschlossen.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE, der zufolge die Gewinnverteilung bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bestimmt werden kann, wurde unverändert aus der Satzung der Gesellschaft übernommen.

6.2.5 § 5 der Satzung – Genehmigtes Kapital

Die bisherige Regelung über das Genehmigte Kapital in § 5 der Satzung der Gesellschaft wird – bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen – unverändert in § 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE übernommen. Die Besonderheiten aufgrund der Kontinuität der Kapitalia sind in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert.

6.2.6 § 6 der Satzung – Bedingtes Kapital

§ 6 der Satzung der Deutsche EuroShop SE übernimmt – bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen – die gleichlautende Regelung über das Bedingte Kapital 2023 in § 6 der Satzung der Gesellschaft. Es gelten insoweit mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia Besonderheiten, die in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert sind.

6.2.7 § 7 der Satzung – Organe der Gesellschaft

§ 7 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Diese Satzungsregelung stellt klar, dass die Deutsche EuroShop SE – wie bisher auch schon die Deutsche EuroShop AG – ein dualistisches System gem. Art. 38 lit. b) Alt. 1 SE-VO hat. Organe der Deutsche EuroShop SE sind der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage zur Satzung der Gesellschaft.

6.2.8 § 8 der Satzung – Vorstand

In § 8 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird wortgleich mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft festgelegt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt wie auch § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, dass der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt und die einzelnen Mitglieder bestellt, wobei er auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen kann. Ergänzend gegenüber der Satzung der Gesellschaft wird zudem festgelegt, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgen darf. Die Regelung war wegen Art. 46 Abs. 1 SE-VO in die Satzung einzufügen. Durch sie wird weiter erreicht, dass bei der Deutsche EuroShop SE die Rechtslage der Gesellschaft insoweit fortgeführt werden kann (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG).

§ 8 Abs. 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wurde unverändert aus der Satzung der Gesellschaft übernommen und regelt die Vertretung der Gesellschaft. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft nach wie vor allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Neu in die Satzung der Deutsche EuroShop SE aufgenommen wurde mit § 8 Abs. 4 eine ausdrückliche Regelung, nach der der Aufsichtsrat die Möglichkeit hat, ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands und ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertreter(n) zu ernennen.

Ebenfalls neu in die Satzung der Deutsche EuroShop SE aufgenommen wurde § 8 Abs. 5, der nun auch ausdrücklich regelt, dass sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben kann, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Da die Satzung an anderer Stelle auf eine entsprechende Geschäftsordnung Bezug nimmt, schien eine ausdrückliche Nennung bereits an dieser Stelle und zur Abrundung der Satzungsregelungen sinnvoll.

Im Vergleich zur Satzung der Gesellschaft ebenfalls neu eingefügt wird die Regelung des § 8 Abs. 6 der Satzung der Deutsche EuroShop SE. Danach ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder

ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen. Dies gilt auch für Situationen, in denen – etwa bei besonderer Eilbedürftigkeit – keine ordentliche Ladung erfolgt ist bzw. erfolgen konnte, aber alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Insoweit wurde Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO abbedungen, wonach die Organe der SE nur beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ebenfalls neu eingefügt ist im Vergleich zur Satzung der Gesellschaft § 8 Abs. 7 der Satzung der Deutsche EuroShop SE. Dieser regelt, dass die Beschlüsse des Vorstands mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, kann er nur einstimmig beschließen. § 8 Abs. 7 Satz 1 regelt in Entsprechung zu Art. 50 Abs. 1 b) SE-VO, dass der Vorstand mit der Mehrheit seiner bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. § 8 Abs. 7 S. 2 regelt in Entsprechung zu Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur insoweit, dass der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht.

Inhaltlich unverändert aus § 7 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft übernommen ist § 8 Abs. 8 der Satzung der Deutsche EuroShop SE, demzufolge Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreit sind, wenn der Aufsichtsrat eine solche Befreiung durch Beschluss entweder generell oder im Einzelfall erteilt hat, sei es durch vorher erklärtes Einverständnis oder durch nachträglich erteilte Genehmigung. Eine solche Befreiung erlaubt es dem betroffenen Vorstandsmitglied, zugleich als Vertreter der Deutsche EuroShop SE und des jeweiligen Geschäftspartners aufzutreten.

6.2.9 § 9 der Satzung – Zustimmungspflichtige Geschäfte

Vollständig neu im Vergleich zur bisherigen Satzung der Gesellschaft ist die Bestimmung des § 9 der Satzung der Deutsche EuroShop SE. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 48 Abs. 1 SE-VO zwingend vorschreibt, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften aufführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan (hier der Aufsichtsrat) dem Leitungsorgan (hier dem Vorstand) seine Zustimmung erteilen muss. Ein solcher Katalog war in der bisherigen Satzung der Gesellschaft nicht enthalten.

§ 9 der Satzung der Deutsche EuroShop SE sieht daher nunmehr vor, dass der Vorstand a) zu dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zu der Ausführung von Bauten, b) zu der Gründung, dem Erwerb und der Veräußerungen von Beteiligungen, c) zu dem Abschluss und der Kündigung von Finanzierungen

sowie zu der vorzeitigen Rückzahlung aufgenommener Finanzierungen, sofern nicht eine bestehende Finanzierung bis zu gleicher Höhe prolongiert oder anderweitig refinanziert wird, d) zu der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie e) zu der Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Dieser Zustimmung bedarf der Vorstand nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE jeweils nur, wenn und soweit der Geschäftswert € 10.000.000,00 übersteigt. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE kann der Aufsichtsrat die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügen, im Voraus erteilen. Dem Aufsichtsrat ist nach § 9 Abs. 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE darüber hinaus vorbehalten, in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

6.2.10 § 10 der Satzung – Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats

§ 10 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt wie auch § 8 der Satzung der Gesellschaft die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SE und die Vergütung von dessen Mitgliedern.

§ 10 Abs. 1 bleibt im Vergleich zu der Satzung der Gesellschaft unverändert. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 weiter aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nach § 10 Abs. 1 Satz 3 nicht mitgerechnet. Die Regelung zur Amtszeit unterschreitet die maximale zulässige Bestelldauer für Organmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Die bisherige Rechtslage wird so beibehalten.

§ 10 Abs. 2 und 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE betreffen Regelungen über die Wahl von Ersatzmitgliedern sowie zur freiwilligen Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitglieds. Zur bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Aus Sicht des Vorstands lediglich klarstellend ist die nun zusätzlich ausdrücklich aufgenommene Regelung, dass der Vorstand für die Gesellschaft auf die Einhaltung der einmonatigen Niederlegungsfrist verzichten kann.

§ 10 Abs. 4 der Satzung der Deutsche EuroShop SE adressiert nun ausdrücklich die Möglichkeit des Aufsichtsrats, Ausschüsse zu bilden, die ggf. auch Entscheidungen anstelle des (Gesamt-)Aufsichtsrats fassen können. Dies ist gesetzlich ohnehin zulässig; da die Satzung im nachfolgenden Absatz die Vergütung von Tätigkeiten in bestimmten Ausschüssen regelt, schien eine ausdrückliche Nennung der Möglichkeit Ausschüsse zu bilden bereits an dieser Stelle und zur Abrundung der Darstellung sinnvoll.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, die kürzlich grundlegend neugestaltet wurde.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt, dass Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten und legt fest, dass diese nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Verwendung des Gewinns für das entsprechende Geschäftsjahr Beschluss fasst, fällig wird.

§ 10 Abs. 5 lit. a) der Satzung der Deutsche EuroShop SE setzt die jährliche Grundvergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden auf jährlich € 175.000,00 und jene der weiteren Aufsichtsratsmitglieder auf jährlich € 40.000,00 fest.

Nach § 10 Abs. 5 lit. b) der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird jenem Aufsichtsratsmitglied, welches als Vorsitzender des Prüfungsausschusses fungiert, eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jährlich € 30.000,00 gewährt. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jährlich € 10.000,00.

§ 10 Abs. 5 lit. c) der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt für den Fall, dass der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE einen Ausschuss für Angelegenheiten mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft bildet, die Mitglieder dieses Ausschusses eine zusätzliche Vergütung von € 7.500,00 für jeden Monat des Bestehens dieses Ausschusses erhalten. Dies gilt jedoch nur für Monate, innerhalb derer der Ausschuss mindestens einmal getagt hat. Die Höhe von Vergütungen nach diesem Buchstaben c) ist auf jährlich maximal € 45.000,00 beschränkt.

§ 10 Abs. 5 lit. d) der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt, dass Mitglieder anderer Ausschüsse des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung erhalten.

§ 10 Abs. 5 lit. e) der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt, dass die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern für die Dauer ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellt.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE sieht ferner vor, dass Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie im Laufe eines Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss eintreten oder aus dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss austreten, die jeweilige Vergütung für das betreffende Geschäftsjahr entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft anteilig erhalten.

§ 10 Abs. 5 Satz 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt schließlich, dass die zuvor genannten Beträge anteilig erstmals ab dem 27. Juni 2025 anzuwenden sind und ab diesem Zeitpunkt die davor geltenden Regelungen zur Vergütung ersetzen.

§ 10 Abs. 6 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt den Auslagenersatz für Aufsichtsratsmitglieder und wird unverändert aus der Satzung der Gesellschaft übernommen.

6.2.11 § 11 der Satzung – Sitzungen und Beschlussfassung

Die Regelungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats aus § 9 der Satzung der Gesellschaft wurden inhaltlich unverändert in § 11 Abs. 1 bis Abs. 6 der Satzung der Deutsche EuroShop SE überführt.

§ 11 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter die Sitzungen des Gremiums so oft einzuberufen hat, wie es das Gesetz oder die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Regelung sieht weiter ein Recht des Vorstands sowie einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats vor, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt unverändert die Einzelheiten der Einberufung des Aufsichtsrats. § 11 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Diese Regelung entspricht derjenigen in Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO. § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 regeln schließlich unverändert Einzelheiten der Sitzungsleitung und Abstimmung.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der Deutsche EuroShop SE regelt unverändert die schriftliche Stimmabgabe durch Aufsichtsratsmitglieder, welche an einer persönlichen Sitzungsteilnahme gehindert sind. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mit Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe.

§ 11 Abs. 4 der Satzung der Deutsche EuroShop SE trifft unverändert Regelungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats ohne Einberufung einer Sitzung. Eine solche ist ohne Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder möglich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sie anordnet und sich zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben. Durch elektronische oder telefonische Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen.

Nach § 11 Abs. 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Abs. 6 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt schließlich unverändert, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben werden.

Lediglich § 11 Abs. 7 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wurde neu aufgenommen und nennt nun ausdrücklich die (gesetzlich ohnehin zulässige) Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben kann. Analog zur entsprechenden Regelung für den Vorstand (siehe vorstehend bereits zu § 8 Abs. 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE) schien

eine ausdrückliche Nennung an dieser Stelle und zur Abrundung der Satzungsregelungen ebenfalls sinnvoll.

6.2.12 § 12 der Satzung – Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

§ 12 der Satzung der Deutsche EuroShop SE entspricht bis auf eine sprachliche Präzisierung sowie einzige inhaltliche Änderung § 11 der Satzung der Gesellschaft und trifft Regelungen über Einberufung und die Teilnahme an der Hauptversammlung.

Die Regelungen des § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft zu dem Ort der Hauptversammlung werden unverändert in § 12 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE beibehalten. Die bislang in der Satzung der Gesellschaft verwendete Formulierung „an einem deutschen Börsenplatz“ wurde nun jedoch zum „Sitz einer deutschen Wertpapierbörse“ sprachlich präzisiert.

Auch § 12 Abs. 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE entspricht weitgehend § 11 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft. Die Regelung betrifft den Zeitraum, innerhalb dessen eine ordentliche Hauptversammlung nach dem Beginn eines Geschäftsjahrs stattfindet. Neu ist an dieser Stelle, dass dieser Zeitraum in Anpassung an Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs verkürzt wird, wo die Satzung der Gesellschaft bislang einen Zeitraum von acht Monaten vorgesehen hatte.

Die Regelungen des § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft zur Einberufungsfrist für die Hauptversammlung, des § 11 Abs. 4 zur Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung, des § 11 Abs. 5 zu Änderungen des Aktienregisters im Vorfeld der Hauptversammlung und des § 11 Abs. 6 zu virtuellen Hauptversammlungen werden unverändert an entsprechender Stelle in § 12 der Satzung der Deutsche EuroShop SE beibehalten.

6.2.13 § 13 der Satzung – Leiter der Hauptversammlung

§ 13 der Satzung der Deutsche EuroShop SE, der die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung und die Möglichkeit deren Übertragung in Bild und Ton regelt, wird im Grundsatz aus § 12 der Satzung der Gesellschaft übernommen. Allerdings wurde die Regelung dahingehend erweitert und flexibilisiert, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter bestimmen kann. Lediglich sprachlich überarbeitet und präzisiert wurde die grundsätzlich schon bislang in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Regelung, wonach im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats ein anderes anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter bestimmen können.

6.2.14 § 14 der Satzung – Stimmrecht und Beschlussfassung

§ 14 der Satzung der Deutsche EuroShop SE enthält die Bestimmungen zum Stimmrecht und der Beschlussfassung der Hauptversammlung. § 14 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft. § 14 Abs. 2 wurde vollumfänglich neu gefasst, wobei die Änderungen

überwiegend redaktioneller Natur sind. Danach werden die die Beschlüsse der Hauptversammlung weiterhin grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Ausgenommen hiervon bleiben auch in der Deutsche EuroShop SE Beschlüsse, die die vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen. Diese müssen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Ferner wurde von der Möglichkeit des § 51 Abs. 1 Satz 1 SEAG Gebrauch gemacht. Danach bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der bisherige § 13 Abs. 2a der Satzung der Gesellschaft wurde ersatzlos gestrichen, da dieser mit Art. 57 SE-VO unvereinbar ist. Die weiteren Absätze des bisherigen § 13 der Satzung der Gesellschaft wurden unverändert in § 14 der Satzung der Deutsche EuroShop SE übernommen.

6.2.15 § 15 der Satzung – Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15 der Satzung der Deutsche EuroShop SE, der den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung in der Deutsche EuroShop SE betrifft, wird unverändert aus der Satzung der Gesellschaft übernommen.

6.2.16 § 16 der Satzung – Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel in § 16 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird ebenfalls vollständig aus der Satzung der Gesellschaft übernommen.

6.2.17 § 17 der Satzung – Gründungsaufwand

Der neu aufgenommene § 17 der Satzung der Deutsche EuroShop SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der Deutsche EuroShop SE durch Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE bis zur Höhe von € 500.00,00 trägt. Diese Regelung war wegen der Gründungsvorschriften zwingend aufzunehmen.

7. Auswirkungen der Umwandlung

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

7.1.1 Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch die formwechselnde Umwandlung bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Infolge der formwechselnden

Umwandlung ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das jedoch durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

7.1.2 Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der Gesellschaft entscheidet auch bei der Deutsche EuroShop SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

7.1.3 Anteilsverhältnisse bei der Deutsche EuroShop SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Gesellschaft gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

7.1.4 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der Gesellschaft und der Deutsche EuroShop SE in Ziffer 4 dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterung der Satzung der Deutsche EuroShop SE in Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Deutsche EuroShop SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Gesellschaft bzw. Deutsche EuroShop SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche

Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Gesellschaft bzw. der Deutsche EuroShop SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft bzw. der Deutsche EuroShop SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

7.3.1 Besteuerung der Umwandlung

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der Gesellschaft sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Deutsche EuroShop SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Gesellschaft davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Gesellschaft führen wird.

7.3.2 Besteuerung der zukünftigen Deutsche EuroShop SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Deutsche EuroShop SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Gesellschaft. Die Deutsche EuroShop SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Gesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

7.3.3 Besteuerung der Aktionäre

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Deutsche EuroShop SE sowie Veräußerungen von Aktien der Deutsche EuroShop SE werden bei den Aktionären der Deutsche EuroShop SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Gesellschaft bzw. Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

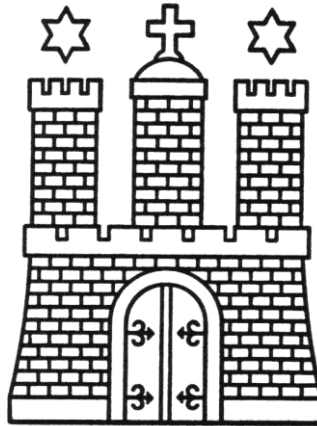
Die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Gesellschaft mit der Umwandlung Aktionäre der Deutsche EuroShop SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Namen lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht. Da die Aktien der Gesellschaft in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

Die Deutsche EuroShop Aktien unter der ISIN DE0007480204 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die Deutsche EuroShop Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Die Gesellschaft ist gegenwärtig in dem Index SDAX gelistet.

Der Handel der Deutsche EuroShop Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der Gesellschaft können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann Aktien der Deutsche EuroShop SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Deutsche EuroShop SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den relevanten Zulassungsstellen der Deutschen Börse AG mitteilen.

**Anlage 1 – Notariell beurkundeter Umwandlungsplan der Gesellschaft
nebst Satzung der Deutsche EuroShop SE vom 5. Mai 2026**



Urkundenverzeichnisnummer: 792/2026

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 5. Mai 2026.

Vor mir, dem Hamburgischen Notar

Daniel Großer,

erschien heute im Hause Heegbarg 36, 22391 Hamburg, wohin ich mich auf Antrag begab:

Herr Hans-Peter Helmut Kneip,
geboren am 11. Juli 1979,
Wohnort: Düsseldorf,
mir, den Notar von Person bekannt,

handelnd seiner Erklärung nach nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als zur alleinigen Vertretung berechtigter Vorstand der Aktiengesellschaft in Firma:

Deutsche EuroShop AG mit Sitz in Hamburg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 91799
Geschäftsanschrift: Heegbarg 36, 22391 Hamburg,

und erklärte zu meinem Protokoll wie folgt:

UMWANDLUNGSPLAN

der

Deutsche EuroShop AG

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur

Deutsche EuroShop SE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Deutsche EuroShop SE.....	2
2.	Wirksamwerden der Umwandlung	3
3.	Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Deutsche EuroShop SE.....	3
4.	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Deutsche EuroShop AG.....	4
5.	Organe der Gesellschaft.....	4
6.	Vorstand	5
7.	Aufsichtsrat.....	5
8.	Sonderrechte und Sondervorteile.....	6
9.	Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE.....	6
10.	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	12
11.	Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr	12
12.	Umwandlungskosten.....	13
	Anlage – Satzung der Deutsche EuroShop SE	14

Präambel

Die Deutsche EuroShop AG (**Gesellschaft**) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Hamburg, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 91799 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse ist Heegbarg 36, 22391 Hamburg, Deutschland. Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans EUR 75.743.854,00 und ist eingeteilt in 75.743.854 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Die Aktien der Gesellschaft unter der ISIN DE0007480204 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die Aktien der Deutsche EuroShop AG sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Die Deutsche EuroShop AG ist gegenwärtig in dem Index SDAX gelistet.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Es ist beabsichtigt, die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-VO**) in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umzuwandeln (**Umwandlung**). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie das Gesetz

über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**) zur Anwendung.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

1. Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Deutsche EuroShop SE

- 1.1 Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umgewandelt.
- 1.2 Die Gesellschaft hält seit dem 31. März 2017 unmittelbar sämtliche Anteile der Olympia Brno s.r.o. mit Hauptsitz in Prag und Geschäftsanschrift Italská 2581/67, Vinohrady (Praha 2), 120 00 Prag, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister Tschechien unter der Registernummer 05469023. Die Gesellschaft verfügt mit der Olympia Brno s.r.o. damit seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat, womit die gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung der Gesellschaft in eine SE erfüllt sind. Zudem hält die Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren unmittelbar sämtliche Anteile an weiteren Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Gesellschaft wird auch nach dem Formwechsel in die neue Rechtsform ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung weiterhin in Hamburg, Deutschland, beibehalten.
- 1.3 Die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE unter der Firma „Deutsche EuroShop SE“ weiter. Folglich besteht ebenfalls aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der Deutsche EuroShop SE fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- 1.4 Die Deutsche EuroShop SE wird – wie die Deutsche EuroShop AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht. Die Aufsichtsratsmandate der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben von der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE unberührt, da der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO greift; die Größe

und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung in die Deutsche EuroShop SE bleiben unverändert bestehen.

- 1.5 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung; ein entsprechendes Abfindungsrecht ist wegen der fortbestehenden Identität des Rechtsträgers gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, dem Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, wirksam (**Umwandlungszeitpunkt**).

3. Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Deutsche EuroShop SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „Deutsche EuroShop SE“.
- 3.2 Der Sitz der Deutsche EuroShop SE wird weiterhin Hamburg, Deutschland, sein; dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Die Geschäftsanschrift der Deutsche EuroShop SE wird weiterhin Heegbarg 36, 22391 Hamburg, Deutschland, sein.
- 3.3 Die Deutsche EuroShop SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung (deutsche Fassung), die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 3.4 Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 75.743.854,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien (derzeitige Stückzahl 75.743.854) wird zum Grundkapital der Deutsche EuroShop SE.
- 3.5 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der Deutsche EuroShop SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Deutsche EuroShop SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Deutsche EuroShop AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen
 - (a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Deutsche EuroShop SE (§ 4 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop SE)

der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Deutsche EuroShop AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der Deutsche EuroShop AG),

- (b) das genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Deutsche EuroShop SE dem genehmigten Kapital gemäß § 5 der Satzung der Deutsche EuroShop AG,
- (c) das bedingte Kapital gemäß § 6 der Satzung der Deutsche EuroShop SE dem bedingten Kapital gemäß § 6 der Satzung der Deutsche EuroShop AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals der Deutsche EuroShop AG gelten auch für die Deutsche EuroShop SE.

Der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE) wird ermächtigt, etwaige sich aus dieser Ziffer 3.6 ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der beiliegenden Satzung der Deutsche EuroShop SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Deutsche EuroShop AG vorzunehmen.

4. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Deutsche EuroShop AG

- 4.1 Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der Deutsche EuroShop AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Deutsche EuroShop SE fort.
- 4.2 Dies gilt insbesondere für (i) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses sowie für (ii) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie über den Ausschluss des Bezugsrechts. Die vorgenannten Ermächtigungen unter (i) und (ii) gelten jeweils bis zum 28. August 2028 und beziehen sich somit ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der Deutsche EuroShop SE und nicht mehr auf Aktien der Deutsche EuroShop AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der Deutsche EuroShop SE fort.

5. Organe der Gesellschaft

Gemäß § 7 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird die dualistische Leitungsstruktur bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsrat als

Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO unverändert fortbestehen.

6. Vorstand

- 6.1 Gemäß § 8 Abs. 1, 2 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird der Vorstand weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- 6.2 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ist davon auszugehen, dass das derzeit allein amtierende Mitglied des Vorstands der Gesellschaft zum Mitglied des ersten Vorstands der Deutsche EuroShop SE bestellt wird. Dies ist Hans-Peter Kneip.

7. Aufsichtsrat

- 7.1 Gemäß § 10 der Satzung der Deutsche EuroShop SE wird bei der Deutsche EuroShop SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der Deutsche EuroShop AG – aus neun (9) Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder werden weiterhin Anteilseignervertreter sein und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 Abs. 1 AktG).
- 7.2 Die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft bestehen aufgrund der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Eintritt des Umwandlungszeitpunkts weiterhin fort. Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop SE werden folglich diejenigen Mitglieder sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Aufsichtsratsmitglied der Deutsche EuroShop AG sind. Benjamin Bianchi hat sein Mandat mit Wirkung zum 21. Januar 2026 niedergelegt und ist entsprechend aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft hat das Amtsgericht Hamburg mit Beschluss vom 17. April 2026 Herrn Julian Busch mit Wirkung zum 22. Mai 2026, befristet bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Sein Amt endet damit mit Ablauf der Hauptversammlung am 18. Juni 2026. Der Aufsichtsrat ist der Empfehlung seines Präsidiums gefolgt und hat beschlossen, der Hauptversammlung Herrn Julian Busch zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, vorzuschlagen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung wird somit der Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE bestehen aus Peter Ballon (derzeit Aufsichtsratsvorsitzender), Chantal Schumacher (derzeit stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende), Henning

Eggers, Stuart Keith, Dr. Volker Kraft, Dr. Henning Kreke, Todd Liker, Claudia Plath sowie Julian Busch.

- 7.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE beträgt jeweils die Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop AG.

8. Sonderrechte und Sondervorteile

- 8.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in Ziffern 3.5 und 3.6 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- 8.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE) davon auszugehen ist, dass das zurzeit amtierende Vorstandsmitglied der Gesellschaft zum (alleinigen) Vorstandsmitglied der Deutsche EuroShop SE bestellt wird (siehe Ziffer 6). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop SE (siehe Ziffer 7).

9. Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE

- 9.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Deutsche EuroShop SE
- (a) Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist grundsätzlich die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedstaaten**) beschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (**Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR**) in der künftigen Deutsche EuroShop SE.
- (b) Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Richtlinie**) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur

Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

- (c) Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium (**BVG**) repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe Ziffer 9.3). Da die Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR derzeit nur sieben (7) Arbeitnehmer beschäftigt, die alle bei der Gesellschaft angestellt sind, können die Arbeitnehmer aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung eines BVG gemäß § 5 SEBG ein solches nicht bilden. Nach allgemeiner Ansicht kann in Fällen wie dem vorliegenden, in denen weniger als zehn (10) Arbeitnehmer beschäftigt werden, auf ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer verzichtet werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat dennoch entschieden, die sieben (7) Arbeitnehmer in Anlehnung an § 4 SEBG aufzufordern bzw. ihnen gegenüber anzuregen, ein BVG in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften zu bilden und auf freiwilliger Basis ein Verhandlungsverfahren (**Verhandlungsverfahren**) durchzuführen.
- (d) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE (**Beteiligungsvereinbarung**). Zum möglichen Inhalt einer solchen Beteiligungsvereinbarung siehe Ziffer 9.4.

Gemäß § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG bezeichnen die nachfolgenden Begrifflichkeiten Folgendes:

- (i) Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- (ii) Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- (iii) Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats

hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.

- (iv) Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- (v) Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

9.2 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

In Anlehnung an § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Gesellschaft – die Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Nur wenn – wie vorliegend der Fall – keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Deutsche EuroShop AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

In Anlehnung an diese Vorgaben beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft, die Arbeitnehmer über die geplante Umwandlung der Deutsche EuroShop

AG in die Rechtsform der SE zu informieren und zur Bildung des BVG aufzufordern.

9.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

(a) Verfahren

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. In Anlehnung an § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb von zehn Wochen nach der Information entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SEBG erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – die Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, hat der Vorstand der Gesellschaft zur konstituierenden Sitzung des BVG einzuladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG über die Beteiligungsvereinbarung.

(b) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet. Da die Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR derzeit nur sieben (7) Arbeitnehmer beschäftigt, die alle bei der Gesellschaft in Deutschland angestellt und tätig sind, hat das BVG entgegen § 5 Abs. 1 SEBG nur 7 Sitze, die alle auf Deutschland entfallen.

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

(c) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG werden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 7 SEBG aus den sieben (7) Arbeitnehmern der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR gebildet wird, da keine Arbeitnehmervertretung bei der Gesellschaft besteht. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das BVG sind entsprechend § 6 Abs. 2 SEBG alle Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG), wobei Frauen und Männer – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen, damit das BVG hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein Spiegelbild der Belegschaft darstellt.

Da es unter den sieben (7) Arbeitnehmern der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR keine Gewerkschaftsmitglieder gibt, sind keine Vertreter von Gewerkschaften entsprechend §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG zu wählen.

9.4 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

(a) Grundzüge

Ab dem Tag der Konstituierung des BVG kann der Vorstand der Gesellschaft mit dem BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deutsche EuroShop SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

(b) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung (siehe unter Ziffer 9.1). Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

(i) der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in

den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- (ii) die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- (iii) die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- (iv) die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- (v) die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
- (vi) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- (vii) die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

(c) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande, findet bei Durchführung eines gesetzlich zwingenden Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Dies gilt vorliegend nicht, da es sich – wie unter Ziffer 9.1(c) beschrieben – um ein Verhandlungsverfahren auf freiwilliger Basis handelt. Dennoch kann die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung zwischen der Leitung – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – und dem BVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) vereinbart werden. Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der

Geschäftslage und die Perspektiven der Deutsche EuroShop SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Deutsche EuroShop SE durch Umwandlung gegründet wird und in der Deutsche EuroShop AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

9.5 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die Deutsche EuroShop AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Deutsche EuroShop SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

9.6 Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen

Die Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Deutsche EuroShop SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

10. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

10.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR bleiben von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

10.2 Für die Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR ggf. geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

10.3 In der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR bestehen keine Arbeitnehmervertretungen. Die Umwandlung hat insofern keine Auswirkungen.

10.4 Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Deutsche EuroShop Gruppe EU/EWR entfalten könnten, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht geplant.

11. Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

Zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Deutsche EuroShop SE sowie – sofern diese durchgeführt wird – zum Prüfer

für eine prüferische Durchsicht der bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellenden unterjährigen Finanzberichte wird die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, bestellt. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der Deutsche EuroShop SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die Deutsche EuroShop SE in das Handelsregister eingetragen wird.

12. Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 17 der Satzung der Deutsche EuroShop SE festgelegten Betrag von EUR 500.000,00.

Mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Hans-Peter Helmut Kneip

L.S. not. gez. Großer, Notar

Anlage – Satzung der Deutsche EuroShop SE

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) und führt die Firma Deutsche EuroShop SE.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 3 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig, können Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien, genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt € 75.743.854,00. Es ist eingeteilt in 75.743.854 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in voller Höhe im Wege der Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) erbracht.

- (3) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. August 2028 einmal oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 38.232.159,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz erfüllendes Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- c) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen

nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde; und

- d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 6 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 38.232.159,00 durch Ausgabe von bis zu 38.232.159 auf den Namen lautenden neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionspflichten an die Inhaber der aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 29. August 2023 ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem Wandlungs- und/oder Optionspreis, wie er gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2023 und den auf der Grundlage dieser Ermächtigung vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmten Anleihebedingungen festgelegt wird. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis ist der Ausgabebetrag der Aktie.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2023 bis zum 28. August 2028 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- und/oder Optionsrechten Gebrauch machen, insbesondere nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden, oder
- b) die aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2023 bis zum 28. August 2028 ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen Verpflichteten ihre Wandlungs- und/oder Optionspflichten erfüllen und das Bedingte Kapital 2023 nach Maßgabe der Anleihebedingungen benötigt wird, insbesondere nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die auf Grund der Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte oder der Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegebenen

neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Abschnitt III

Verfassung

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen oder wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei

Stimmengleichheit den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, kann er nur einstimmig beschließen.

- (8) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, als Vertreter eines Dritten Geschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung, § 181 2. Alt. BGB), wenn der Aufsichtsrat dem durch Beschluss generell oder im Einzelfall zustimmt.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats vor Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Ausführung von Bauten;
 - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) Abschluss und Kündigung von Finanzierungen sowie vorzeitige Rückzahlung aufgenommener Finanzierungen, sofern nicht eine bestehende Finanzierung bis zu gleicher Höhe prolongiert oder anderweitig refinanziert wird;
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats für die vorstehend benannten Geschäfte ist nur erforderlich, soweit der Geschäftswert € 10.000.000 übersteigt.

- (2) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum festlegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden

Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht einen anderen Zeitraum beschließt.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Der Vorstand ist berechtigt, die Niederlegungsfrist im Einverständnis mit dem Aufsichtsratsmitglied abzukürzen oder auf die Einhaltung der Niederlegungsfrist zu verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (5) Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine Vergütung, die nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das entsprechende Geschäftsjahr Beschluss fasst, zur Zahlung fällig wird.
 - a) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat beträgt die jährliche Vergütung € 175.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 40.000,00 für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.
 - b) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss beträgt die zusätzliche jährliche Vergütung € 30.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 10.000,00 für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.
 - c) Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einen Ausschuss für Angelegenheiten mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft bildet, beträgt die zusätzliche Vergütung für die Mitglieder je € 7.500,00 für jeden Monat des Bestehens, jedoch nur sofern der Ausschuss mindestens ein Mal innerhalb des Monats getagt hat, jedoch nicht mehr als € 45.000,00 insgesamt innerhalb eines Jahres.
 - d) Mitglieder von anderen Ausschüssen erhalten für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung.
 - e) Die Gesellschaft stellt den Aufsichtsratsmitgliedern für die Dauer ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss eintreten oder aus dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss austreten, erhalten sie für dieses Geschäftsjahr die jeweilige Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Die vorstehend genannten Beträge sind erstmals (anteilig) anzuwenden ab dem 27. Juni 2025 und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die davor geltenden Regelungen zur Vergütung.

- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates können die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes von ihnen schriftlich hierzu ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mit Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe.
- (4) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer, telefonischer oder per Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und sich zwei Drittel des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligt haben. Ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder besteht nicht. Durch elektronische oder telefonische Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt IV

Hauptversammlung

§ 12 Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (5) Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich § 13, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Leiter der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter bestimmt hat. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert ist und kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter bestimmt hat, wird die Hauptversammlung von einem anderen, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmten

Mitglied des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter geleitet. Bestimmen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats kein anderes anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.
- (3) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse betreffend die vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. In den Fällen, in denen die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, können die Erteilung einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Widerruf einer solchen Vollmacht und der Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch unter Nutzung eines Internetdialogs erfolgen, wenn und soweit die Gesellschaft einen solchen hierfür zur Verfügung stellt. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht. Bereits unmittelbar durch Gesetz eröffnete Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden hierdurch nicht eingeschränkt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesem zurückweisen.
- (4) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Abschnitt V

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht – sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht – und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der Deutsche Euro-Shop SE durch Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Rechtsform der SE bis zur Höhe von € 500.000,00.

Anlage 2 – Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Eigenkapital in %
Vollkonsolidierte Unternehmen:	
DES Verwaltung GmbH, Hamburg	100
DES Management GmbH, Hamburg	100
DES Shoppingcenter GmbH & Co. KG, Hamburg	100
DES Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg	100
A 10 Center Wildau GmbH, Hamburg	100
Main-Taunus-Zentrum KG, Hamburg	52,01
Forum Wetzlar G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg	100
Objekt City-Point Kassel GmbH & Co. KG, Hamburg	100
Stadtgalerie Hameln GmbH & Co. KG, Hamburg	100
Altmarkt-Galerie Dresden GmbH & Co. KG, Hamburg	100
Allee-Center Magdeburg G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg	100
Stadt-Galerie Passau G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg	100
Saarpark Center Neunkirchen GmbH & Co. KG, Hamburg	95,14
Phoenix-Center Harburg GmbH & Co. KG, Hamburg	75
Einkaufs-Center Galeria Baltycka G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg	100
Einkaufs-Center Galeria Baltycka G.m.b.H. & Co. KG, Sp. kom., Warschau, Polen	100
CASPIA Investments Sp. z o.o., Warschau, Polen	100
City-Point Beteiligungs GmbH, Hamburg	100
Olympia Brno s.r.o., Prag, Tschechische Republik	100

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Eigenkapital in %
---------------------------------------	--

Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures):

CAK City Arkaden Klagenfurt KG, Hamburg	50
EKZ Eins Errichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H. & Co OG, Wien, Österreich	50
Einkaufs-Center Arkaden Pecs G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg	50
Einkaufs-Center Arkaden Pecs Verwaltungs G.m.b.H., Ham- burg	50

Assoziierte Unternehmen:

EKZ Vier Errichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H., Wien, Öster- reich	50
--	----